

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.01030 vom 11. September 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-09-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.01030

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.01030 du 11 septembre 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.01030 del 11 settembre 2015

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1963, absolvierte erfolgreich eine Lehre als Maurer (Urk. 5/13).
Anschliessend war er von November 1982 bis Ende Juli 1983 als Lagermitarbeiter der
seinem Vater gehörenden Y.____ AG

erwerblich tätig (Urk. 5/3/7 , 5/3/8 und 5/3/11).

Ab dem 2. August 1983 arbeitete er als Maurer- Akkordant

für die Z.____ AG

(Urk. 5/3/3 ,

5/10/11 und 5/10/13). Diese meldete der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt
(Suva) einen Unfall des Versicherten vom 12. März 1984, nach welchem er über starke
Schmerzen und eine Bewegungseinschränkung im linken Schultergelenk klagte (Urk.
5/10/13). Im April 1984 beantragte der Versicherte bei der Invalidenversicherung

wegen seiner Schultergelenksbeschwerden eine Umschulung (vgl.

Urk. 5/3/24 bis 5/3/29). Vom 3. September 1984 bis Ende 1985 arbeitete er als
Schaltermitarbeiter und Verkäufer bei der Genossenschaft A.____

(Urk. 5/3/15, 5/10/1 und 5/28/3) . Hier nach war er

als Elektro-Monteur erneut für die Y.____ AG

tätig (Urk. 5/3/8) . Im Dezember 1986 sprach ihm die Invalidenversicherungs-Kommission
des Kantons Aargau die Übernahme der Kosten für eine Umschulung auf eine Tätigkeit im
kaufmännischen Bereich zu (vgl. Urk. 5/3/1 und 5/3/10), welche er jedoch nicht antrat
(Urk. 5/4). Ab dem 5. Januar 1987 arbeitete der Versicherte wieder als Maurer- Akkordant
für die B.____ AG

(vgl. Urk.

E. 5

5/5/7, 5/28/3 und 5/29).

Am 24. November 1987 ersuchte er erneut um Gewährung beruflicher Massnahmen (Urk.
5/5/11). Dieses Begehren wurde rund ein Jahr später als erledigt abgeschrieben . Zur
Begründung wurde angeführt, dass der Versicherte inzwischen als Einkäufer bei der C.____
AG ein renten ausschliessendes

Erwerbseinkommen erzielt und weder den

diversen Aufgeböten der Regionalstelle

Folge geleistet noch den Besuch der vorge schlagenen Handelsschule angestrebt habe (Urk. 5/5/1). 1. 2

Im Januar 2004 meldete sich der Versicherte bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Leistungsbezug an, da er nach einem Unfall vom 10. Juni 2003 am 14. Oktober 2003 an der linken Schulter eine Totalendoprothese eingesetzt erhalten habe (Urk. 5/15). Die IV-Stelle zog darauf die Akten der Suva bei (Urk. 5/21 und 5/26). Überdies tätigte sie weitere erwerbliche (Urk. 5/17 und 5/19) und medizinische (Urk. 5/18 und 5/27) Abklärungen.

Am 30. September 2004 erteilte sie Kostengutsprache für den Besuch der Schule D.____ zum Erwerb des Handelsdiploms VSH (Urk. 5/33). Der Versicherte versäumte zahlreiche Schulstunden und besuchte den Unterricht ab dem 11. Mai 2005 gar nicht mehr (vgl. Urk. 5/70), worauf die Verfügung vom 30. September 2004 mit Verfügung vom 21. Oktober 2005 per 1

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.